Stadt Esens
Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung

Vorlagen-Nr.
ST/594/2015

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇩ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Rat der Stadt Esens	14.12.2015	

Betreff:

Ausübung der Jagd auf Stadtgebiet;
Antrag des Ratsmitglied Erwin Schultz vom 13.10.2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.10.2015 beantragt Ratsmitglied Schultz der Rat der Stadt Esens möge beschließen, die Ausübung der Jagd im Bereich der Stadt Esens zu untersagen.
Auf den beigefügten Antrag wird Bezug genommen.

Zuständig für Anträge auf Befriedung von Grundstücken ist die untere Jagdbehörde, somit der Landkreis Wittmund. Der Rat der Stadt Esens ist mithin nicht zuständig die Jagd im Bereich der Stadt Esens zu untersagen.

Das Jagdrecht ist ein Eigentumsrecht. Gem. § 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) steht dem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grundstück zu. Es steht demnach unter dem Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 14 GG). Insofern würde der Rat der Stadt Esens gegen das Grundgesetz verstoßen, wenn er den Grundstückseigentümern die Entscheidung abnehmen will, ob auf deren Grundstücken die Jagd ausgeübt werden soll oder nicht.

Der im Antrag erwähnte § 6aBJagdG setzt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 in nationales Recht um. Das Urteil des EMRG hatte jedoch zum Inhalt, dass Grundstücke zu befriedeten Gebieten erklärt werden könne, wenn die Eigentümer ethische Bedenken gegen die Jagd haben. Juristische Personen, wie z.B. der Rat der Stadt Esens, können selbstverständlich keine ethischen Bedenken vorbringen. Mithin ist es nicht möglich, aus diesem Grunde die Grundflächen der Stadt Esens zu befrieden.

Das örtliche Verbot nach § 20 BJagdG ist nur ersichtlich, wenn in Einzelfällen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird oder das Leben von Menschen gefährdet ist. Gründe, weshalb die Jagd im Gebiet der Stadt Esens generell verboten sein sollte sind nicht bekannt. In befriedeten Bezirken (Wohnsiedlungen etc.) ruht die Jagd gem. § 6 BJagdG kraft Gesetzes. Außerhalb dieser Bezirke ist die Jagd demnach erlaubt.

Aus den o.g. Gründen ist der beantragte Beschluss somit rechtswidrig.

Esens, den 25.11.2015

(*Mannott, Hilko*)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Ausübung der Jagd auf Stadtgebiet